

Entscheid.-Sammlung des Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 311/70 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ladislaus G [REDACTED] ,
D [REDACTED] , H [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Horn, Kienfel und Lach

in der Sitzung vom 24. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 19. Dezember 1969 wird zurückge-wiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Urteil des Berufungsgerichts wird von der Fest-stellung getragen, die Mutter des Klägers habe bis zum 30. April 1965 im Geltungsbereich des Bundesentschädigungs-gesetzes weder einen Wohnsitz noch einen dauernden Aufent-halt begründet und auch keinen darauf gerichteten Willen gehabt. Diese Feststellungen liegen auf tatrichterlichem Gebiet und sind im Revisionsverfahren nicht nachprüfbar.

Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht entschie-den, daß im Rahmen von § 4 BRG eine "stellvertretende" Wohn-

- 3 -

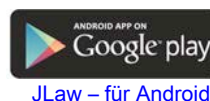
sitzabegründung durch einen Dritten nicht genügt. Es widerspricht das in § 4 BEG zum Ausdruck gekommenen persönlichen Territorialitätsprinzip und würde zu einer Umgehung der vom Gesetz ausdrücklich geforderten örtlichen Anknüpfung an das Bundesgebiet führen, wenn man ohne eigene ständige Niederlassung des Inanspruchnehmers die Wohnsitzbegründung durch einen Stellvertreter als ausreichend anerkennen würde.

Es ist auch rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht für die Einhaltung der Frist des § 4 Abs. 1 Nr. 1a BEG nicht als ausreichend angesehen hat, daß die Mutter des Klägers vor Ablauf der Frist bei der Stadt Köln einen Antrag auf Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Antrag an die zuständige Stelle gerichtet war und wie diese darüber entschieden hat. Ohne tatsächliche Anwesenheit im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes kann durch einen solchen Antrag das Fristerfordernis des § 4 Abs. 1 Nr. 1a BEG nicht erfüllt werden. Die Begründung eines Wohnsitzes geschieht nur durch ständige Niederlassung am neuen Wohnort mit dem rechtsgeschäftlichen Willen, dort nicht nur vorübergehend zu bleiben. Die Mutter des Klägers ist bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Sommer 1960 weiterhin in dem Wohnort geblieben und hat
bis dahin in Bundesgebiet keinen Wohnort angegeben.
Auch einen dauerhaften Aufenthalt hat sie damals hier
nicht genommen.

Hol

Zorn